

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 26. November 2009¹

GS 36. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001² über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c

² Es regelt insbesondere:

- c. die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge;

§ 3a Definitionen

¹ Die Niederlassung richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz³.

² Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die aktuelle Anwesenheit.

§ 5 Absatz 3

³ Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 8 Entgelte bei Gemeinschaften

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

² Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 34.143, SGS 850

³ SR 431.02

die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

Zwischentitel E nach § 21

E. Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge

§ 22 Absatz 2

² Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für dieniedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekanntem Aufenthalts sind.

§ 23 Absätze 2 und 3

² Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.

³ Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest und stuft sie ab nach:

- a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter Lebensgemeinschaft;
- b. nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft mit Haushalts- oder Betreuungsarbeit gemäss § 8;
- c. alleinstehender Person.

Zwischentitel II vor § 25

II. Vollstreckungshilfe

§ 25 Absätze 1 und 2

"zivilrechtlichem Wohnsitz" wird durch "Niederlassung" ersetzt.

§ 25a Beschränkung bei der Inkassohilfe

Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird die Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltsberechtigten oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist.

§ 28a Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen.

^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für unmündige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für mündige Jugendliche.

§ 31 Absätze 2, 3 und 4

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Niederlassung haben und im Kanton weilen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes¹.

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,

- a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben;
- b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

⁴ Aufgehoben.

§ 33 Absätze 1 und 3

"Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 34 Absatz 2

"Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 35 Absatz 2

"Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes" wird durch "Niederlassungsgemeinde" ersetzt.

§ 37 Absatz 2

² Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl derer Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.

§ 39a Absatz 2

² Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988² kostenlos.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988³ (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

§ 20a Absatz 5 Buchstabe a

¹ SR 851.1

² GS 29.677, SGS 175

³ GS 29.677, SGS 175

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 26. November 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin